



Antrag auf Förderung gem. Energieeffizienzgesetz

Stand 01.03.2024

Amt für Volkswirtschaft
Energiefachstelle
Postfach 684
9490 Vaduz

Folgende Massnahmen werden beantragt:

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wärmedämmung | <input type="checkbox"/> Minergie-P / Minergie-A | <input type="checkbox"/> Haustechnikanlage |
| <input type="checkbox"/> KWK-Anlage | <input type="checkbox"/> Sonnenkollektoren / WP-Boiler | <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage |
| <input type="checkbox"/> Demonstrationsobjekte / andere Anlagen und andere Massnahmen | | |

Der Antrag für die gewünschte Massnahme ist vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Beilagen bei der Energiefachstelle einzureichen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragstellende (alle EigentümerInnen des Objektes)

Name/Firma/StWE *		Vorname/sonstiger Zusatz *	
Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Kontaktperson für dieses Gesuch			
Name *		Vorname *	
Telefon *		Mail *	

ProjektverfasserIn (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Firma *			
Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Kontaktperson für technische Rückfragen			
Name *		Vorname *	
Telefon *		Mail *	

Objekt

Strasse *			Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *		
Parzelle *			

Bankverbindung (lautend auf den/die EigentümerInnen des Objektes!)

Name *		Vorname *	
Bank *		IBAN-Nr. *	

Angaben zum Gebäude

Baujahr (jjjj) *	
Steht das Gebäude unter Denkmalschutz? *	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wurden bereits einzelne Bauteile gefördert? *	<input type="checkbox"/> Ja, Aktenzeichen: <input type="checkbox"/> Nein

Hinweis: Förderung nur für Gebäude mit Baubewilligung vor dem 30. März 1993

Angaben zur bestehenden Haustechnikanlage und Warmwassererwärmung

Heutiger Verbrauch (mittlerer Energieverbrauch pro Jahr):

Umfang der Massnahme

- Wärmetechnische Sanierung des Altbestandes
- An-/Um- und Erweiterungsbauten sind vorgesehen (z.B. Aufstockung Dach)
- Nutzungsänderungen sind vorgesehen (z.B. Schopf od. Dachboden in Wohnnutzung)

Hinweis: An-/Um- und Erweiterungsbauten und Nutzungsänderungen sind nicht förderfähig. Betroffene Bereiche sind in den Plänen klar darzustellen (bestehende und künftige Nutzung).

Geplanter Zeithorizont

Baubeginn (mm.jjjj) *	Bauabschluss (mm/jjjj) *
-----------------------	--------------------------

Mindestförderhöhe

Die Fördermassnahme muss so umfangreich sein, dass sie den Förderbeitrag von mindestens 2'000 CHF erreicht.

Angaben zur neuen Wärmedämmung (Hinweis: Es werden Flächen zu ständig beheizten Räumen gefördert.)

	U-Wert Bestand W/m ² K	U-Wert Neu W/m ² K	Fördersatz CHF/m ²	Fläche m ²	Förderung CHF
<input type="checkbox"/> a) Wand/Böden zu Aussen	Bauteilbeschreibung (Material, Dämmstärke, etc.)				
Voraussetzung: - U-Wert ≤ 0.2 W/m ² K und - Sanierung der Fenster oder Bestandsfenster U _w ≤ 2.0 W/m ² K					
<input type="checkbox"/> b) Fenster/Aussentüren	Bauteilbeschreibung (Rahmen, Verglasung, etc.)				
Voraussetzung: - U _w ≤ 1.1 W/m ² K und U _g ≤ 0.7 W/m ² K - Sanierung der Aussenwand oder Bestand U-Wert ≤ 0.4 W/m ² K					
<input type="checkbox"/> c) Dach	Bauteilbeschreibung (Material, Dämmstärke, etc.)				
Voraussetzung: - U-Wert ≤ 0.2 W/m ² K					
<input type="checkbox"/> d) Decke zu unbeheizt (z.B. Estrichboden)	Bauteilbeschreibung (Material, Dämmstärke, etc.)				
Voraussetzung: - U-Wert ≤ 0.25 W/m ² K					
<input type="checkbox"/> e) Innenwand zu unbeheizt	Bauteilbeschreibung (Material, Dämmstärke, etc.)				
Voraussetzung: - U-Wert ≤ 0.4 W/m ² K					
<input type="checkbox"/> f) Fläche zu Erde/unbeheizt	Bauteilbeschreibung (Material, Dämmstärke, etc.)				
Voraussetzung: Fläche gegen Erdreich - U-Wert ≤ 0.3 W/m ² K - bei Bodenheizung U _w ≤ 0.25 W/m ² K					
Voraussetzung: Fläche gegen unbeheizt - U-Wert ≤ 0.4 W/m ² K					
Gesamt					0

Förderempfänger gemäss Art 2a EEV

- natürliche oder juristische Personen, die nicht Unternehmen im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWR-Abkommens darstellen
- kleines Unternehmen (unter 50 MA, 10 Mio. € Umsatz)
- mittleres Unternehmen (50 -250 MA, max. 50 Mio. € Umsatz)
- grosses Unternehmen

Beihilfeangaben: Nur bei Unternehmen

- Die Vorgaben für die De-minimis-Beihilfe gemäss der Verordnung werden eingehalten.
(EU) Nr. 1407/2013
- Anstelle der De-minimis-Beihilfe werden die Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten.
(EU) Nr. 651/2014

Kosten für die Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	CHF (exkl. MwSt.)
Kosten für konventionelle Massnahme (gemäss Offerte oder Kostenschätzung)	0.00 CHF (exkl. MwSt.)
Beihilfefähige Kosten (Mehrkosten für Massnahme)	0.00 CHF (exkl. MwSt.)

Hinweis: Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen Kosten für die geplante Massnahme und den Kosten für eine konventionelle Massnahme.

Dem Antrag sind unbedingt folgende Beilagen beizufügen:

- Alle notwendigen Bewilligungen: Baubewilligung, sofern diese vom Baugesetz vorgeschrieben ist (z.B. Aussenwand), relevante Sonderbauvorschriften wie Gestaltungs- und Überbauungsplan, etc.
 - llv.li Serviceportal der Landesverwaltung
 - ahr.llv.li Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)
- Aktueller Handelsregisterauszug: nur bei Firmen/Familienstiftungen/Körperschaften etc.
- Katasterplan oder Lageplan
- Offerte(n)
- Flächenberechnung der beantragten Bauteile
- Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), M 1:100
 - Die beantragten Flächen sind zu markieren und mit Nummern analog zur Offerte zu positionieren. Insbesondere bei Fenstern sind die Pos.-Nr. aus der Offerte den Plänen zuzuordnen.
 - An-/Um- und Erweiterungsbauten sind nicht förderfähig und in den Plänen klar darzustellen (bestehende und künftige Nutzung).
- U-Wert Berechnung der beantragten Bauteile (Bestand und neu)
- U-Wert Berechnung der alten, weiterhin bestehenden Aussenwand bzw. Fenster: beizubringen, wenn nur die jeweilig andere Massnahme durchgeführt wird

Rechtliche Hinweise

1. Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt (Art. 4 Abs. 5 EEG).
2. Die Förderbeiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist (Art. 4 Abs. 1 EEG).
3. Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet (Art. 4 Abs. 3 EEG).
4. Handänderungen sind der Energiefachstelle mitzuteilen. Der neue Eigentümer übernimmt mit vollzogener Handänderung sämtliche Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit den Förderungen bestehen (Art. 29 EEG).

Unterschriften

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) bestätigen hiermit:

1. sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erteilt zu haben,
2. dass die beantragte Fördermassnahme nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gem. Art 4. Abs. 2a) EEG zwingend vorzukehren ist (z.B. Überbauungsplan, Klimaanlage, Schwimmbad, Umnutzung etc.),
3. dass die Auszahlung der Fördergelder auf das angegebene Konto erfolgen soll, sowie
4. ihre Einwilligung in die Datenbearbeitung gemäss nachfolgender Seite dieses Antrages.

Bei Stockwerkeigentum ist die Unterschrift aller im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen notwendig
 Eine Einzelförderung ist nicht möglich.

Name	Datum / Unterschrift

ProjektverfasserIn (verantwortlich für die fachkundige Planung und Überwachung der Ausführung)

Name	Datum / Unterschrift
------	----------------------

Datenbearbeitung

Rechtliche Hinweise

1. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes nach EEG ist es in vielen Fällen möglich, auch bei der Gemeinde des Objektstandorts weitere Fördermittel zu beantragen. Die Fördermittel der Gemeinde werden in der Regel auf Grundlage des Auszahlungsbescheides des Landes ausbezahlt.
2. Die Energiefachstelle (Amt für Volkswirtschaft) benötigt die im Antrag nebst Beilagen enthaltenen Daten, um ordnungsgemäss über die beantragte Förderung nach Energieeffizienzgesetz entscheiden zu können. Die Daten werden nur für diese Zwecke bearbeitet und Dritten nur in den Fällen bekannt gegeben, in denen es für die beantragte Fördermassnahme unentbehrlich ist oder eine Einwilligung der Antragsteller vorliegt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Eine Datenbearbeitung zu rein statistischen Zwecken bleibt vorbehalten (s. www.energiestadt.ch oder www.energiebündel.li).

Einwilligung in die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

Die Antragstellenden (alle im Grundbuch eingetragenen EigentümerInnen) sind damit einverstanden, dass die Energiefachstelle (EFS)

1. die Verfügung über die Zusicherung sowie die Mitteilung über die Auszahlung von Fördermitteln nach EEG an die Gemeinde des Objektstandorts und, soweit im Einzelfall aufgrund der beantragten Fördermittel erforderlich oder im Sinne der Antragstellenden, auch an die Liechtensteinischen Kraftwerke bekannt gibt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde des Objektstandorts kann eine Datenbekanntgabe auch direkt an eine von der Gemeinde authentifizierte AuftragnehmerIn erfolgen. Die Datenbekanntgabe erfolgt allein zum Zweck zur Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde in Zusammenhang mit dem EEG.
2. den Gemeinden der Objektstandorte eine Liste der in ihrem Gemeindegebiet jeweils gelegenen Förderobjekte bekannt gibt. In der Liste sind die für die Gewährleistung von Fördermitteln der Gemeinde erforderlichen Angaben zum Förderobjekt, Antragsteller, Massnahme, Umfang, Energiebezugsfläche und Effizienz enthalten. Die Gemeinden dürfen diese Daten zur Infrastrukturplanung und für Energiekataster (Energienstadt) verwenden.

Den Antragstellenden ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit gegenüber der EFS widerrufen werden kann.